



Sehen in Zwangs-  
Blutproben einen  
Grundrechtsverstoß:  
die Rechtsanwälte  
Uwe Lenhart (re.) und  
Philip Leichthammer

FOTOS: A. HÄNDER, IOTHEMEL, IMAGO, J. CHRIST, A. LUMBERLING

# Kippen sie die Blutprobe?

Zwei Juristen klagen vor dem Bundesverfassungsgericht gegen erzwungene Blutentnahmen nach Verkehrskontrollen

Dürfen Polizeibeamte nach einer Verkehrskontrolle die Blutentnahme bei einem Autofahrer veranlassen, ohne zuvor eine Anordnung durch einen Richter einzuholen? Oder verstößt dies gegen Artikel 2 des Grundgesetzes, der das Recht auf körperliche Unversehrtheit regelt? Muss also eine Gesetzesänderung her?

Um die Klärung dieser Fragen geht es bei einer Verfassungsbeschwerde, die die beiden Juristen Uwe Lenhart und Philip Leichthammer aus Frankfurt am Main beim Bundesverfassungsgericht eingereicht haben. Über den Eilantrag (AZ: 2 BvR 1085/08) entscheidet das höchste deutsche Gericht in den nächsten Wochen.

Bislang erzwingen Polizei und Staatsanwaltschaft eine Blutentnahme auch ohne Richter, weil sie bei Trunkenheitsfahrten grundsätzlich „Ge-

fahr im Verzug“ annehmen. Daher werden Blutproben in der Praxis fast ausschließlich von Polizeibeamten angeordnet.

Die Verfassungsbeschwerde der Frankfurter Juristen basiert auf einer Entscheidung des Bundesverfas-



Blut oder Atem: Die Justizminister halten an einer Blutprobe nach Kontrollen fest...



... obwohl die Innenminister sie durch einen Atem-Alkoholtest ersetzen wollten

sungsgerichtes vom 12. Februar 2007. Damals ging es um einen Verkehrsteilnehmer, der sich geweigert hatte, eine Urinprobe zur Kontrolle von Cannabis-Konsum abzugeben. Die anschließende Anordnung einer Blutentnahme ohne Richterbeschluss erklärte das Gericht für rechtswidrig (AZ: 2 BvR 273/06). Für die beiden Juristen ein Präzedenzfall.

„Wird unserer Beschwerde stattgegeben, bedeutet dies, dass Zigarettausende Führerscheine zu Unrecht eingezogen wurden“, so Lenhart. Auch wenn abgeschlossene Verfahren deswegen nicht neu aufgerollt würden: Die Karlsruher Entscheidung hätte weitreichende Folgen. Bei Trunkenheitsfahrten könnte es zu einem Beweisverwertungsverbot und somit zur Verfahrenseinstellung oder zum Freispruch kommen.

Um vom Grundrecht Gebrauch zu machen, empfehlen Lenhart und Leichthammer, „keinesfalls freiwillig einer Blutentnahme zuzustimmen“. Für die Anwälte für Verkehrsstrafrecht ist Alkohol am Steuer zwar alles andere als ein Kavaliersdelikt, doch „die Polizei versucht oft nicht einmal, eine richterliche Anordnung für eine Blutentnahme zu erlangen“.

Nicht selten ist dies aber auch einfach nicht möglich. In Frankfurt am Main beispielsweise ist der Richterliche Eildienst lückenhaft: Zwischen 21 Uhr und vier Uhr morgens genießen alle Richter ihre Nachtruhe. HS

Sie wollen uns Ihre Meinung zu diesem Thema sagen?  
**Schreiben Sie uns**  
AUTO BILD, Brieffach 3940,  
20350 Hamburg  
Fax: 040-34724176  
E-Mail: redaktion@autobild.de  
Stichwort: **Blutproben**